

**Anlage 12.1
zum Grenzänderungsvertrag zwischen dem
Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

Rahmenbedingungen für die administrative Migration

1. Zeitraum Migrationsphase

Die Migrationsphase startet mit der spätestens zwei Monate nach Abschluss des Grenzänderungsvertrags zu beginnenden gemeinsamen Entwicklung des detaillierten Migrationskonzepts durch den Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau.

Die Migrationsphase soll zum Auskreisungsstichtag abgeschlossen sein, wobei in dem detaillierten Migrationskonzept Abweichungen von dieser zeitlichen Vorgabe einvernehmlich festgelegt werden können.

2. Entwicklung eines gemeinsamen detaillierten Migrationskonzepts

- a) Das Migrationskonzept muss Vorgaben zu allen relevanten Fragen betreffend die administrative Migration hinsichtlich der übergewenden Angelegenheiten (wie in § 22.1 des Grenzänderungsvertrages definiert) sowie weiterhin in Anlage 22.3 behandelten Angelegenheiten treffen. Das von dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau gemeinsam zu erstellende Migrationskonzept soll einen Projektplan mit zeitlichen Vorgaben für jede Maßnahme enthalten. Weiter sind im Migrationskonzept regelmäßige Jour Fixe festzulegen und die laufende Kommunikation zwischen den Parteien zum Migrationsprozess zu regeln.
- b) Die Stadt Hanau muss bis zum Ablauf des 1.Quartals 2024 für jedes Teilgebiet entscheiden, wie sie die Erfüllung der übergewenden Aufgaben gestalten will, wobei grundsätzlich drei Optionen bestehen:
- Orientierung an den MKK Prozessen (generiert Aufwand bei MKK). Hierfür ermöglicht der MKK der Stadt Hanau zu Beginn des Migrationsprozesses Einblick in die Verfahren und Abläufe der einzelnen Teilbereiche inklusive der verwendeten Software, damit die Stadt Hanau zeitnah entschieden kann, welche Software sie beschaffen wird, da dies erhebliche Auswirkungen auf den Migrationsprozess und dessen Gestaltung nimmt;
 - Orientierung an Prozessen anderer Großstädte;
 - eigenständiger Aufbau von Prozessen.
- c) Die Stadt Hanau wird zwecks Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten hinsichtlich der übergewenden Angelegenheiten und weiterhin in Anlage 22.3 behandelten Angelegenheiten frühzeitig Beschäftigte der Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis abordnen. Im Sinne einer „Trainee on the Job-Tätigkeit“ werden diese Beschäftigten vom Main-Kinzig-Kreis durch Einsatz und Praxiserfahrung in den jeweiligen Bereichen geschult. Kosten für die Überlassung des Personals werden der Stadt Hanau von dem Main-Kinzig-Kreis nicht erstattet. Einzelheiten sind im Rahmen der Entwicklung des Migrationskonzepts zu vereinbaren.

Anlage 12.1
zum Grenzänderungsvertrag zwischen
dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

- d) Die zeitlichen Vorgaben sowie weitere Einzelheiten der Aktenübergabe sind in dem Migrationskonzept festzulegen.
- e) Im Zuge der Entwicklung des detaillierten Migrationskonzepts wird einvernehmlich festgelegt, inwieweit Testszenarien für die Datenmigration aufgebaut werden sollen.
- f) Der Main-Kinzig-Kreis trägt dafür Sorge, dass das KCA für seinen Bereich an der Entwicklung des Migrationskonzepts teilnimmt.
- g) Bei der Entwicklung des Migrationskonzepts sind die weiteren Vorgaben des Grenzänderungsvertrages, insbesondere einschließlich dessen § 22 und dessen Anlage 22.3 zu beachten.

3. Von der Stadt Hanau zu erbringende Leistungen / Schnittstellen

Insoweit werden die Einzelheiten im Wesentlichen in dem gemeinsam zu entwickelnden Migrationskonzept festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Beide Vertragsparteien müssen im Bereich der IT während der Migrationsphase genügende Kapazitäten bereithalten, einschließlich der erforderlichen Anzahl im IT-Bereich ausgebildeter Ansprechpartner. Im Bereich der Stadt Hanau ist zu berücksichtigen, dass Fachsoftware im größeren Maß angeschafft und produktiv gesetzt werden muss,
- b) Die Stadt Hanau muss sich um Zugänge, Mandanten-Nummern usw. für die Nutzung von IT Systemen kümmern, die von übergeordneten Behörden bereitgestellt werden. Dies muss sehr frühzeitig erfolgen, da diese Prozesse teils erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

4. Lenkungsausschuss

Als oberste Instanz zur Steuerung des Gesamtprojektes wird ein Lenkungskreis eingerichtet. Diesem gehören neben dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises und dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau die weiteren Dezernenten des Landkreises und der Stadt an. Weitere feste Mitglieder können nach gegenseitiger Abstimmung hinzugezogen werden. Unabhängig davon, wie viele Vertreter einer Partei dem Lenkungsausschuss angehören, hat dort jede Partei insgesamt eine Stimme. Entscheidungen des Lenkungsausschusses bedürfen der Einstimmigkeit.

5. Projektstruktur und Projektleitungen auf Seiten des Main-Kinzig-Kreises / KCA

Zur Koordination des Migrationsprozesses der übergelassenen Bereiche des Main-Kinzig-Kreises wird durch den MKK zum geeigneten Zeitpunkt eine Person als Gesamtprojektleiter/in eingesetzt. Zur Vervollständigung der Projektorganisation wird der Main-Kinzig-Kreis bezogen auf die zu migrierenden Aufgabenbereiche Teilprojektleitungen benennen. Diese müssen jeweils im Rahmen der Projektorganisation im Lenkungskreis einvernehmlich abgestimmt werden. Diese

Anlage 12.1 zum Grenzänderungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

Regelung gilt auch für Teilprojektleitungen im Bereich des KCA.

6. Kostenübernahme

Hinsichtlich der Kosten des Migrationsprozesses gilt Folgendes:

- a) Ihre eigenen Kosten trägt die Stadt Hanau selbst.
- b) Soweit für den Migrationsprozess Dritte als Dienstleister eingeschaltet werden, trägt die Stadt Hanau die entstehenden Kosten. In dem Migrationskonzept wird festgelegt, für welche Tätigkeiten Dienstleister einzuschalten sind. Im Falle der Vergabe von Dienstleistungen erfolgt dies in Absprache zwischen den Vertragsparteien.
- c) Die Stadt Hanau wird dem Main-Kinzig-Kreis die Kosten der Gesamtprojektleitung und der Teilprojektleitungen für die Dauer deren jeweiliger Einsetzung bis zum Abschluss der Migrationsphase erstatten. Entsprechend wird die Stadt Hanau dem KCA die Kosten der besonderen KCA-Projektleitung erstatten. Die jeweiligen Kosten werden der Stadt Hanau monatlich in Rechnung gestellt.

7. Personalübergang

Der MKK gestattet der Stadt Hanau, nach Nennung der Personen für den Personalübergang gem. §§ 3 und 4 des Grenzänderungsvertrages, frühestens aber zwölf (12) Monate vor dem Auskreisungstichtag, mit diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch während der Arbeitszeit in Kontakt zu treten, ggf. auch zu Versammlungen einzuladen. Der MKK stellt sicher, dass das KCA dies auch umsetzt.

8. Bericht zu Stichtagsforderungen

Ab einschließlich 2024 wird der Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau halbjährlich über den jeweiligen Stand der Sozialamt-Stichtagsforderungen gemäß Ziffer 4 des Abschnitts I. der Anlage 22.3, der Stichtagsforderungen (Hilfen für Migranten) gemäß Ziffer 4 des Abschnitts II. der Anlage 22.3 und der kommunalen KCA-Stichtagsforderungen gemäß Ziffer 5 des Abschnitts III. der Anlage 22.3, die in die Berechnungsgrundlagen für den dort jeweils geregelten Ausgleich einfließen, berichten.

9. Freistellung / Haftung

- a) Die Stadt Hanau hat den Main-Kinzig-Kreis und das KCA von jeglichen Inanspruchnahmen Dritter freizustellen, die daraus resultieren,
 - dass Maßnahmen gemäß dem Migrationskonzept umgesetzt werden;
 - oder dass die Stadt Hanau Maßnahmen, die für sie in dem Migrationskonzept vorgesehen werden, nicht oder unvollständig oder ansonsten nicht ordnungsgemäß umsetzt;

**Anlage 12.1
zum Grenzänderungsvertrag zwischen dem Main-
Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

- oder dass der Main-Kinzig-Kreis oder das KCA Maßnahmen, die für den MKK bzw. das KCA in dem Migrationskonzept vorgesehen werden, nicht oder unvollständig oder ansonsten nicht ordnungsgemäß umsetzt, es sei denn, dem Main-Kinzig-Kreis bzw. dem KCA fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Soweit ein Freistellungsanspruch besteht, hat die Stadt Hanau dem Main-Kinzig-Kreis bzw. dem KCA auch die mit den Inanspruchnahmen verbundenen Kosten, einschließlich des internen Aufwands, zu erstatten.

- b) Jegliche Haftung des Main-Kinzig-Kreises gegenüber der Stadt Hanau im Zusammenhang mit der Durchführung der administrativen Migration ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Main-Kinzig-Kreis fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Vorstehendes gilt entsprechend für die Haftung des KCA gegenüber der Stadt Hanau (Vertrag zugunsten Dritter).
